

Obligationenrecht (Schutz bei Meldung von Misständen am Arbeitsplatz)

(xyz)

Änderung vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Das Obligationenrecht² wird wie folgt geändert:

Art. 321a^{bis}

II^{bis} Meldung von
Misständen

¹ Der Arbeitnehmer verstösst nicht gegen seine Treuepflicht, wenn er dem Arbeitgeber in Treu und Glauben Misstände meldet.

² Der Arbeitnehmer darf Misstände, die das öffentliche Interesse berühren, auch der zuständigen Behörde melden, sofern:

- a. der Arbeitgeber nicht selber innert angemessener Frist wirksame Massnahmen dagegen ergreift;
- b. aufgrund der Umstände anzunehmen ist, dass der Arbeitgeber keine wirksamen Massnahmen ergreifen wird;
- c. die Verfolgung der Taten andernfalls vereitelt werden könnte,
- d. Gefahr im Verzug ist.

³ Unternimmt die zuständige Behörde nicht innert angemessener Frist die nötigen Schritte oder ist aufgrund besonderer Umstände anzunehmen, dass sie nichts unternehmen wird, so kann der Arbeitnehmer auch die Öffentlichkeit über die Misstände informieren, namentlich indem er sich an die Medien oder interessierte Organisationen wendet.

⁴ Bestimmungen über das Berufsgeheimnis sowie in Spezialgesetzen bleiben vorbehalten.

Art. 336 Abs. 2 Bst. d

² Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber ist im Weiteren missbräuchlich, wenn sie ausgesprochen wird:

- 1 BBl ...
- 2 SR 220

- d. weil eine Meldung nach Artikel 321a^{bis} gemacht worden ist.

Art. 362 Abs. 1

¹ Durch Abrede, Normalarbeitsvertrag oder Gesamtarbeitsvertrag darf von den folgenden Vorschriften zuungunsten der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers nicht abgewichen werden:

Artikel 321a^{bis} Absätze 2 und 3 (Meldung von Missständen)

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.